



A-Post
Gemeinderat Walenstadt
Bahnhofstrasse 19
8880 Walenstadt

12. Juli 2017

Geschäft Nr. 17-3589

Gemeinde Walenstadt: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Gewässerraum Entsumpfungskanal, km 1.321 bis km 0.677**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

Entlang des Entsumpfungskanals zwischen der Brücke Tremlastrases und der Brücke Escherfeldstrasse stehen in nächster Zeit diverse Bauvorhaben an. Im Zusammenhang mit diesen Vorhaben soll der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) auf dem Abschnitt km 1.321 bis km 0.677 definitiv festgelegt werden. Dieser Gewässerabschnitt liegt mitten in der überbauten Bauzone.

Bei der Dimensionierung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV sind der Hochwasserschutz sowie die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Auch die Zugänglichkeit zum Gewässer ist zu beurteilen. Laut Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 19. April 2017 resultiert für den Entsumpfungskanal auf dem vorgesehenen Abschnitt eine Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV zwischen 38.0 m (Querprofil D) und 45.0 m (Querprofil B). Mit dem vorliegenden Baulinienplan wird der Gewässerraum mittels einer Baulinie Gewässerabstand für Anlagen beidseitig festgelegt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung wird der Gewässerraum auf eine Breite von 15.60 m (Querprofil A) bis 17.30 m (Querprofil C) reduziert. Im Planungsbericht wird aufgezeigt, dass das bestehende Bachprofil ausreicht, um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten (HQ₁₀₀). Die beidseitige Zugänglichkeit zum Gewässer wird langfristig mit einer entsprechenden Festlegung der Baulinie Gewässerabstand für Bauten sichergestellt.

Die Stellungnahmen der betroffenen kantonalen Fachstellen ergeben: Aus wasserbaulicher Sicht ist der ausgeschiedene Gewässerraum ausreichend gross, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Die zusätzlich vorgesehenen Unterhaltsbereiche wurden entsprechend der aktuellen kantonalen Praxis ausgeschieden und stellen die Zugänglichkeit zum Gewässer in ausreichendem Masse sicher. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei ist ebenfalls einverstanden.



Eine formelle Festlegung des Gewässerraums ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraums für Fließgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinn der Raumsicherung für die formelle Festlegung des Gewässerraums, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen. Hierzu ist anzufügen, dass zum Vollzug des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG), welches am 1. Oktober 2017 in Rechtskraft treten wird, hinsichtlich der Gewässerräume noch offene Fragen bestehen. Das Baudepartement wird die Gemeinden demnächst informieren.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie (zur Weiterleitung an Sektion Wasserbau)